Entscheidungsbegründung

zum Bebauungsplan Nr. 1-144-O (Abenteuerspielplatz an der Nimweger Straße) in Kleve.

Inhalt

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Lage im Stadtgebiet
3. Eigentumsverhältnisse
4. Planerfordernis
5. Planvorgaben
6. Festsetzungen
7. Ver- und Entsorgung
8. Kosten und Finanzierung
9. Angrenzende Wohnbebauung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1-144-O beinhaltet die Flurstücke Nr. 6 und 8 in Flur 38 der Gemarkung Kleve.

2. Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet liegt in einem kleinen Waldstück unterhalb des Klever Berges, ca. 1 km entfernt vom Stadtzentrum. Bezogen auf das Hauptwohngebiet der Stadt (Oberstadtbereich) ist die Lage als sehr zentral zu bezeichnen.

3. Eigentumsverhältnisse

Das Gelände und die anschließenden Waldflächen sind im öffentlichen Besitz.

4. Planerfordernis

Der Abenteuerspielplatz ist seit 10 Jahren während der Sommermonate geöffnet. Aus den Erfahrungen, die im Laufe dieser Zeit gemacht wurden, ist zu sagen, daß sich diese Einrichtung bewährt hat.

Um effektivere Voraussetzungen für die Arbeit auf dem Abenteuerspielplatz zu schaffen, ist es erforderlich, den Spielplatz ganzjährig zu öffnen und ein hierfür notwendiges Spielhaus zu errichten. Bisher ist lediglich ein kleines Blockhaus, in dem vor allem Werkzeug und Material lagern und darüber hinaus wenig Platz bietet, vorhanden. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des dringend notwendigen Spielhauses.

5. Planvorgaben

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kleve weist für einen Teil des Bebauungsplangebietes eine Grünfläche aus. Der übrige Teil ist als Wohnbaufläche ausgewiesen.
In einem Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan entsprechend den Zielen des Bebauungsplanes geändert werden, d.h. das den Bebauungsplan umfassende Gebiet wird insgesamt als "Grünfläche" mit der Nutzung "Abenteuerspielplatz" ausgewiesen.

6. Festsetzungen

Entsprechend der bisherigen und zukünftigen Nutzung ist das gesamte Bebauungsplangebiet als "öffentliche Grünfläche" mit der Nutzung "Abenteuerspielplatz" fest. Der das Gebiet tangierende Weg ist als "öffentliche Verkehrsfläche", zum Teil als "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" (für die Anlieger befahrbarer Fußweg), festgesetzt.

7. Ver- und Entsorgung

Das Gebiet ist durch alle Ver- und Entsorgungsleitungen wie Wasser, Gas, Elektrizität, Telefon sowie Kanal, erschlossen.

8. Kosten und Finanzierung

Die Fläche ist im Eigentum der Stadt. Die Erschließungsanlagen sind vorhanden. Aus diesen Gründen entstehen der Stadt keine Kosten.

9. Angrenzende Wohnbebauung

Die beiden angrenzenden Gärten der Flurstücke 9 und 10 an der Nimweger Straße und das Flurstück 214 am Weg liegen an der Zuwegung zum Spielplatz. Der aktive Spielbereich beginnt erst hinter dem Spielhaus.

Zur Bebauung an der Brabanterstraße, Flurstücke Nr. 216, 217 und 218, bildet der ca. 6,00 m hohe bewaldete Hang einen ausreichenden Schutz.

Der langjährige unter Aufsicht geleitete Spielbereich beweist, daß hier keine unzumutbare Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung entstehen wird.

Aufgestellt :

Kleve, den 26. Juni 1984

Planungs- und Vermessungsamt
der Stadt Kleve
I.A.

(Crämer)

Diese Entscheidungsbegründung ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt vom 29.08.1984.

Kleve, den 30. August 1984

Der Stadtdirektor
I.A.

(Rupp)